

Polzeiverordnung der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern
vom 10.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Sonstige Lärmerzeugung
- § 5 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 6 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 7 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 8 Lärm durch Tiere
- § 9 Wertstoffcontainer, sonstige Abfallbehälter und gelbe Säcke

Abschnitt 3

Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

- § 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 11 Belästigungen der Allgemeinheit
- § 12 Ordnung und Sauberkeit in Grün- und Erholungsanlagen
- § 13 Gefahren durch Tiere
- § 14 Verunreinigung durch Tiere
- § 15 Bienenstände
- § 16 Öffentliche Springbrunnen und Wasserbecken
- § 17 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 4

Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Aufgrund § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) i.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermsdorf/E. in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, folgende Polizeiverordnung zu erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 2 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlichen zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 1 StVO i.V.m. Anlage 3, Zeichen 325.1 zur StVO.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielflächen, Parkanlagen, Badeplätze, Sport- und Bolzplätze sowie Grillstätten.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche **Brunnen**, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, **Telefonzellen**, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 – 7.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis

erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Sonstige Lärmerzeugung

(1) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, zu unterlassen, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die andere unzumutbar in der Ruhe stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und samstags von 13.00 - 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(3) Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören der Betrieb von Geräten und Werkzeugen mit und ohne Motor, wie z.B. zur Bodenbearbeitung, zum Rasenmähen, zum Häckseln, zum Bohren, das Hämmern, Sägen, Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Kleidungsstücken etc.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (= Rasenmäherverordnung) bleiben unberührt.

§ 5 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 6 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gaststätten, Versammlungsräumen u. ä. Einrichtungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Für die genannten Vorschriften sind der Betriebsinhaber sowie der Veranstalter verantwortlich.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür noch nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 7 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 - 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der unter Aufsicht durchgeführte Trainings- und Spielbetrieb von Sportvereinen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. der unter Aufsicht durchgeführte Trainings- und Spielbetrieb von ansässigen Sportvereinen. Der jeweilige Nutzer ist allerdings verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm durch Tiere

(1) Hunde sind so zu halten, dass Personen nicht durch fortgesetztes Bellen oder Heulen, insbesondere zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mehr als nach den Umständen unvermeidbar in ihrer Ruhe gestört werden.

(2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, ausgenommen für ortsübliche oder landwirtschaftliche Tierhaltung.

§ 9 Wertstoffcontainer, sonstige Abfallbehälter und gelbe Säcke

(1) Wertstoffcontainer, insbesondere für Altglas und Metall dürfen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr – 19.00 Uhr und sonnabends von 8.00 bis 16.00 Uhr beschickt und entleert werden.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten sonstigen Abfallbehälter einzubringen. Das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen ist untersagt.

(3) Gelbe Säcke sind frühestens am Abend vor dem Entsorgungstermin zur Abholung bereitzustellen, außer bei widrigen Witterungsbedingungen. Sie sind so abzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs kommt. Säcke, deren Inhalte nicht den Bestimmungen des "grünen Punktes" entsprechen und deshalb nicht vom Entsorgungsbetrieb entsorgt werden, sind vom Grundstückseigentümer eigenverantwortlich zu entfernen.

(4) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften, das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz sowie das Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen und der Abfallwirtschaftssatzung des Weißeritzkreises bleiben unberührt.

Abschnitt 3 - Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen, Gehwegen, auf öffentlichen Plätzen in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen sowie baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen Plakatträgern sowie das Beschriften und Bemalen auf anderen dafür zugelassenen Flächen verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist und wenn gewährleistet ist, dass die Plakate wieder beseitigt werden, wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verantwortlichen zu entfernen.

(4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Belästigungen der Allgemeinheit

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:

- a) zu lagern oder zu nächtigen;
- b) Verrichten die Notdurft;
- c) aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, den Weg verstellen, durch körperliches Bedrängen, Beschimpfen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
- d) andere durch Lärm und trunkenheitsbedingte Aufdringlichkeit aggressiv zu belästigen;
- e) der Genuss von Alkohol bzw. alkoholhaltiger Getränke, wie z.B. Alkopops, oder anderer berauschender Mittel, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten;

- f) Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen;
- g) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

(2) Von den Verboten des § 11 Abs. 1 lit. a) und f) können von der Ortpolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht, z.B. bei Polterabenden oder besonderen öffentlichen Veranstaltungen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenkunde und der § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 12 Ordnung und Sauberkeit in Grün- und Erholungsanlagen

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 Abs. 3 ist verboten:

- a) Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Parkplätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
- b) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
- c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu beschädigen, zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
- d) Pflanzen, Gras, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- e) auf Flächen, die der Funktion und Sicherheit von Kinderspielgeräten dienen, Sportanlagen und Liegewiesen Hunde mitzunehmen;
- f) auf Kinderspielplätzen zu rauchen;
- g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen oder zu entfernen;
- h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur, wenn nicht anderweitig gekennzeichnet, von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

(3) Bolzplätze in einer unmittelbaren Wohnbebauung dürfen nur von Kindern (einschließlich erwachsener Begleitpersonen) und Jugendlichen bis zu 18 Jahren benutzt werden.

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen an der Leine zu führen. In größeren Menschenansammlungen müssen bissige Hunde einen geeigneten Maulkorb tragen. Unter bissig versteht man Hunde, welche Menschen und Tiere durch Biss geschädigt haben, ohne dazu provoziert worden zu sein.

(4) Das Halten von gefährlichen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist vom Halter der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitsgesetzes sowie die Vorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Bienenstände

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen in einem Abstand von mehr als 3 m aufgestellt werden. Ansonsten ist ein Abstand von 6 m zu öffentlichen Straßen und Gehwegen einzuhalten.

§ 16 Öffentliche Springbrunnen und Wasserbecken

Öffentliche Springbrunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten sie zu verschmutzen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 17 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keine Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden nicht berührt.

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit einer von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2, Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, die andere in der Ruhe stören, in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr und 20.00 - 8.00 Uhr ausführt.
2. entgegen § 5 Abs. 1, Rundfunk-, Fernseh-, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher Musikinstrumente und andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in der Weise benutzt, betreibt oder bespielt, dass andere erheblich belästigt werden.
3. entgegen § 6 Abs. 1, aus Gaststätten, Versammlungsräumen u.a. Einrichtungen Lärm nach außen dringen lässt.
4. entgegen § 7 Abs. 1, Sport- und Spielplätze in der Zeit von 21.00 - 7.00 Uhr benutzt.
5. entgegen § 8 Abs. 1, Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich in der Ruhe gestört werden.
6. entgegen § 9 Abs. 1, Wertstoffcontainer montags bis freitags in der Zeit von 19.00 - 8.00 Uhr, sonnabends von 16.00 Uhr – 8.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen beschickt oder entleert.
7. entgegen § 10 Abs. 1, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet und/oder bemalt.
8. entgegen § 11 Abs. 1, lit. a) – g) vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) lagert oder nächtigt;
 - b) die Notdurft verrichtet;
 - c) aggressiv bettelt;
 - d) andere aggressiv belästigt;
 - e) Alkohol, alkoholhaltige Getränke oder sonstige berauschende Mittel zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden;
 - f) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
 - g) Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert.

Dies gilt nicht, soweit nach § 11 Abs.2 dieser Verordnung Ausnahmen zugelassen sind.

9. entgegen § 12 Abs.1, lit. a), Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt und/oder befährt.
10. entgegen § 12 Abs. 1, lit. b), außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen betreibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden.
11. entgegen § 12 Abs.1, lit. c), Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile beschädigt, verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
12. entgegen § 12 Abs.1, lit. d), Pflanzen, Gras, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.
13. entgegen § 12 Abs.1, lit. e), auf Flächen, die der Funktion und der Sicherheit von Kinderspielgeräten dienen, Sportanlagen und Liegewiesen Hunde mitnimmt.
14. entgegen § 12 Abs. 1, lit. f), auf Kinderspielplätzen raucht;
15. entgegen § 12 Abs.1, lit. g), Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschmutzt oder entfernt.
16. entgegen § 12 Abs. 1, lit. h), Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt.
17. entgegen § 13 Abs. 1, Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden.
18. entgegen § 13 Abs. 2, nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei umherlaufen.
19. entgegen § 13 Abs. 3, Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile nicht an der Leine führt und in größeren Menschenansammlungen bissige Hunde ohne Maulkorb laufen lässt.
20. entgegen § 13 Abs. 4, das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt.
21. entgegen § 14 Abs. 2, ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält.
22. entgegen § 14 Abs. 3, als Führer oder Halter eines Hundes nicht dafür sorgt, dass auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen abgelegter Hundekot unverzüglich beseitigt wird.
23. entgegen § 16, Springbrunnen und Wasserbecken verschmutzt.
24. entgegen § 17 Abs. 1, ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde offenes Feuer abbrennt und beim Abbrennen Rauchbelästigung gegenüber Dritte verursacht.

24. entgegen § 18 Abs. 1, als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht.

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 von der Ortspolizeibehörde zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Hermsdorf/E. vom 21.09.1995 außer Kraft.

Hermsdorf/E., den 12. November 2015

Andreas Liebscher
Bürgermeister

